

17. Nachtragssatzung vom 18.12.2001 zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen vom 17.03.1976

Aufgrund der §§ 7 - 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) sowie der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Wermelskirchen (Friedhofssatzung) vom 15.12.1998, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wermelskirchen am 17.12.2001 folgende 17. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen vom 17.03.1976 beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif erhält die beiliegende Fassung.

§ 2

Diese 17. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 17.12.2001 vom Rat der Stadt Wermelskirchen beschlossene 17. Nachtragssatzung vom 18.12.2001 zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen vom 17.03.1976 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wermelskirchen, den 18.12.2001

Der Bürgermeister


- Michael Heckmann -

Gebührentarif zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.	Nutzungszeit 20 Jahre	
	a) Kinderwahlgrab	233 €
	b) Kinderreihengrab	163 €
2.	Nutzungszeit 25 Jahre	
2.1	Wahlgräber	
	a) Wahlgrab je Grabstelle	879 €
	b) Urnenwahlgrab	368 €
	c) Kinderwahlgrab	291 €
2.2	Reihengräber	
	a) Reihengrab	613 €
	b) Elternreihengrab	1.227 €
	c) Urnenreihengrab	255 €
	d) Kinderreihengrab	204 €
3.	Nutzungszeit 30 Jahre	
3.1	Wahlgräber	

	a)	Wahlgrab je Grabstelle	1.053 €
	b)	Urnenwahlgrab	439 €
3.2		Reihengräber	
	a)	Reihengrab	736 €
	b)	Elternreihengrab	1.472 €
	c)	Urnenreihengrab	306 €

Beisetzungen in einem Wahlgrab und in einem Elternreihengrab, die zur Wahrung der gesetzlichen Ruhefrist (§ 14 Friedhofsordnung) eine Verlängerung der Nutzungszeit erfordern, können nur gegen Zahlung von 1/20, 1/25 bzw. 1/30 des Entgeltes für die gesamte Grabstätte nach dem zur Zeit des Nacherwerbs gültigen Gebührentarifs für jedes angefangene nachzuerwerbende Jahr zugelassen werden.

Bei der Rückgabe einer Wahlgrabstätte wird dem Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte, unverzinsten Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit, zurückerstattet (Mindesterstattungsbetrag 25,00 €). Die Erstattung mindert sich um 15,00 €, die als Verwaltungskosten einbehalten werden.

II. Gebühren für die Benutzung der Gebäude und Einrichtungen

(Trauerhalle, Leichenhalle etc.)

	Je Benutzung	281 €
	Abzug bei Nichtinanspruchnahme Trauerhalle	./ 140 €
	Abzug bei Nichtinanspruchnahme Leichenhalle	./ 140 €
	Abzug bei Inanspruchnahme Leichenhalle ohne Kühlung	./ 63 €

III. Bestattungsgebühren

1.	Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	322 €
2.	Personen ab 6 Jahre	644 €
3.	Urnen	163 €

IV. Gebühren für Ausgrabungen, Eingrabungen, Umbettungen

1.	Ausgrabungen	
	a) Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	935 €
	b) Personen ab 6 Jahre	1.257 €
	c) Urnen	163 €
2.	Eingrabungen	
	a) Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	322 €
	b) Personen ab 6 Jahre	644 €
	c) Urnen	163 €
3.	Umbettungen	
	a) Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	1.257 €
	b) Personen ab 6 Jahre	1.902 €
	c) Urnen	327 €

V. Einrichtung von Grabstätten auf dem Waldfriedhof

1.	Einzelgrab	189 €
2.	Doppelgrab	235 €
3.	Dreiergrab	276 €
4.	Kindergrab, Totgeburten	127 €
5.	Urnengrab	138 €
6.	Zweitbelegung	173 €
7.	Zweitbelegung Urnengrab	81 €

VI. Gebühren zur Errichtung von Grabmälern und für die Zulassung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten

1.	Liegeplatte	33 €
2.	Stehende Grabzeichen	102 €
3.	Einfassungen	33 €
4.	Zulassung der Ausführung gewerblicher Arbeiten	15 €

Auszug
aus der Niederschrift über die

- öffentliche
 nichtöffentliche

Sitzung des Rates am 17.12.2001

7. Gebührenkalkulation 2002 für die Kostenrechnende Einrichtung "Bestattungswesen" sowie 17. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen vom 17.03.1976 (Drucks.-Nr. II/045/01)

Der Rat der Stadt nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Gebührenhaushalt "Bestattungswesen" für das Jahr 2002 zur Kenntnis. Danach können die Gebühren für 2002 unverändert bleiben. Die Gebühren wurden lediglich auf Euro-Beträge umgerechnet.

Der Rat der Stadt beschließt einstimmig,

- a) der Sonderrücklage (Gebührenaussgleichsrücklage) "Bestattungswesen" einen Betrag in Höhe von 87.110 € zu entnehmen, um den Gebührenhaushalt ausgleichen zu können,
- b) die 17. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen vom 17.03.1976 in der vorgelegten Fassung.

Ein Exemplar der 17. Nachtragssatzung ist der Niederschrift über die Sitzung des Rates als Anlage beigefügt.

Amt / Dezernat 10, 20, 60

- zur Kenntnis
 zur weiteren Veranlassung
 zur Vorlage im Rat
 zur Überprüfung

- nach Erledigung mit Kurzmitteilung an 10
 Wiedervorlage:
 zum Vorgang

Wermelskirchen, den 19.12.2001

Der Bürgermeister

